



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Finanzverwaltung	Datum 29.11.2024	Drucksachen-Nr. 2024/363
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 09.12.2024
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 26

Haushalt 2025; Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt des Landkreises

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung – inklusive der Änderungsliste und den Empfehlungsbeschlüssen aus den Fachausschüssen (Hebesatz für die Kreisumlage 34,00 v.H., Kreditaufnahme 57.105.000 EUR, ordentliche Tilgungen von 8.550.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 78.415.000 EUR [davon für das Jahr 2026: 33.340.000 EUR; 2027: 26.075.000 EUR; 2028: 19.000.000 EUR]) – zu.

Historie und Sachverhalt

Der Landrat hat den Haushaltsplanentwurf 2025 in der Sitzung des Kreistags am 4. November 2024 in den Kreistag eingebracht. Anschließend wurde dieser in den zuständigen Ausschüssen vorberaten und mit den verschiedenen Fraktionen besprochen bzw. wird bis zur Kreistagssitzung am 9. Dezember 2024 noch mit allen Fraktionen besprochen.

Mit Datum vom 20. November 2024 wurde die zweite Änderungsliste erstellt und ergab einen Kreisumlagehebesatz von 34,00 v.H. Die zweite Änderungsliste ist abrufbar im Ratsinformationssystem: Verwaltungs- und Finanzausschuss am 25. November 2024, TOP 6.1 (Anlage zur Vorlage).

Das ordentliche Ergebnis 2025 liegt weiterhin bei 3,8 Mio. EUR, die Nettoneuverschuldung 2025 beträgt 48,6 Mio. EUR.

Mit Schreiben vom 15. November 2024 hat der Kreisverbandsvorsitzende des Gemeindetages Baden-Württemberg im Landkreis Konstanz zum Haushaltsentwurf 2025 und der Finanzplanung des Landkreises Stellung genommen. Er weist darauf hin, dass die Belastbarkeit der Kommunalhaushalte im Landkreis aktuell bereits überschritten sei. Steigerungen des Kreisumlagehebesatzes, wie sie in der ersten Entwurfsfassung des Haushalts 2025 vorgesehen waren, seien für die Kommunen des Landkreises nicht zu bewältigen. Zahlreiche Gemeinden befinden sich demnach derzeit bereits in einem spürbaren Sparmodus. In den nächsten Jahren werde dieser Anteil vermutlich deutlich größer werden. Freiwillige Aufgaben würden zurückgestellt und Prioritäten nach dem unbedingt Notwendigen gebildet. Die vorliegenden Eckwerte zum Haushalt 2025 des Landkreises sowie der Finanzplanung für die Folgejahre lösten bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern große Sorgen dahingehend aus, wie die kommunalen Aufgaben in Zukunft finanziert werden können. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bitten darum, eine klare Risikostrategie für die kommenden Jahre im Kreistag zu diskutieren. Die berechtigte Sorge der Kommunen sei es, dass die immensen Investitionsprojekte und Erhaltungsmaßnahmen, welche der Landkreis in den nächsten Jahren angehen möchte, in eine Phase sinkender volkswirtschaftlicher Prosperität fallen. Wenn Projekte wie der Neubau eines Klinikums begonnen sind, gegebenenfalls sogar im Projektverlauf noch Mehrkosten entstehen, seien sie wohl nicht mehr zu stoppen. Das Risiko für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung sei dabei enorm, da neben der Gesundheitsversorgung und beruflichen Bildung, für die der Landkreis verantwortlich ist, die Erledigung aller Aufgaben der Gemeinden von Schulen und Kinderbetreuung bis zum Breitbandausbau auf dem Spiel stehen. Aus kommunaler Perspektive müssen die Lasten, die sich aus der Verletzung des Konnexitätsprinzips durch Bund und Land ergeben, zumindest gleichmäßig zwischen Landkreis und Gemeinden aufgeteilt werden. Wie dieses Gleichgewicht erbracht werden kann, müsse der Kreistag in seinem Beschluss über den Haushalt 2025 und die Finanzplanung 2026 ff. klar aufzeigen. Aus Sicht der Gemeinden dürfe jedoch die klare Erwartungshaltung formuliert werden, dass bei einem gesamthaften Defizit der Gemeinden des Landkreises für 2025 in Höhe von 42,5 Mio. EUR der Landkreis selbst kein positives Ergebnis in Höhe von 3,8 Mio. EUR erwirtschaften könne. Der Nachweis für die Überforderung der kommunalen Ebene dürfe sich nicht nur in den defizitären Haushalten der Gemeinden abbilden, sondern muss auch im Haushalt des Landkreises erkennbar sein.

Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs haben die finanziellen Interessen der Städte und Gemeinden im Landkreis eine ganz wesentliche Rolle gespielt. Die Landkreisverwaltung musste zwischen den Bedarfen des Landkreises für seine Aufgaben, der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Leistungsfähigkeit und den eigenen Bedarfen der Städte und Gemeinden abwägen. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 wurden die Städte und Gemeinden über den aktuellen Planungsstand des Haushaltsentwurfs 2025 informiert. Die Landkreisverwaltung hat in intensiver Vorarbeit den erforderlichen Betrag der Kreisumlage bereits intern erheblich reduziert und auch im Rahmen der Haushaltsberatungen der vergangenen Wochen weitere Verbesserungen eingebracht. Mittlerweile lautet der Vorschlag für den Kreisumlagehebesatz 2025 auf 34,00 v.H. Damit läge der Kreisumlagehebesatz seit 2023 im dritten Jahr in Folge bei 34,00 v.H. Die nominale Kreisumlage beträgt 2025 bei diesem Hebesatz 182,5 Mio. EUR. In 2024 sind es 187,2 Mio. EUR – mithin wird die Kreisumlage nominal um 4,7 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Bei diesem Hebesatz verbleibt den Städten und Gemeinden für ihren grundgesetzlichen Auftrag der kommunalen Selbstverwaltung genügend Gestaltungsspielraum. Die Landkreisverwaltung ist nach Auswertung der Haushaltsdaten der Städte und Gemeinden zu der Feststellung gekommen, dass die finanzielle Ausstattung der Städte und Gemeinden durch die Erhebung der Kreisumlage im vorgeschlagenen Bereich zwar deutlich belastet, die Mindestausstattung aber nicht unterschritten oder gefährdet wird. Im Entwurf des Haushalts 2025 findet sich auf Seite 36 eine Kennzahlenübersicht der Haushaltsdaten der Städte und Gemeinden im Landkreis.

Der finanzielle Bedarf des Landkreises insbesondere im Rahmen des steigenden Sozial Etats, der Verantwortung für den Gesundheitsverbund (in der Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. 2024/336/1 - Tagesordnungspunkt 2.2 der Kreistagssitzung am 9. Dezember 2024 ist eine Übersicht über die Zahlungen an den GLKN seit 2019 bis einschließlich 2028 beigefügt). Auch der Neubau des Berufsschulzentrums Konstanz sowie des Krankenhausgebäudes des GLKN an zentralem Standort im Landkreis sind aus den übergeordneten Aufgaben des Landkreises heraus gerechtfertigt. Einsparungen von Seiten der Landkreisverwaltung sind in erheblichem Maße in den Haushaltsentwurf eingeflossen (z.B. hoher Erfahrungsabschlag und hoher Konsolidierungsbeitrag bei den Personalaufwendungen, Reduzierung der Ansätze für die IT-Kosten, positive Ertragsprognose im Sozialhaushalt) und die Investitionen werden zu einem sehr erheblichen Anteil über Kredite finanziert. Dies entlastet den Kreisumlagehebesatz 2025 und damit die Städte und Gemeinden im Landkreis.

Ein vom Gemeindetag gewünschtes Absenken des Überschusses wäre nach Ansicht der Kreisverwaltung mit der Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht vereinbar, da die Neuverschuldung bereits nach der aktuellen Änderungsliste 2025 sehr erheblich ist. Eine Absenkung des ordentlichen Ergebnisses würde den Kreditbedarf weiter erhöhen. Bereits heute ist absehbar, dass die Zins- und Tilgungsbelastung des Landkreishaushalts in den nächsten Jahren massiv steigt.

Der Landkreisverwaltung ist es ein wichtiges Anliegen, in gutem Miteinander mit leistungsstarken Städten und Gemeinden zu arbeiten.

Ergänzender Antrag zum Haushalt 2025

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 beantragt, Asylbewerber durch Etablierung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie § 16d Sozialgesetzbuch II (SGB II) zur Arbeit zu verpflichten sowie Asylbewerber Sach- statt Geldleistungen zu gewähren, s. Anlagen 1 und 2. Diese Anträge fallen im Wesentlichen nicht in die Befassungskompetenz des Kreistags, da die Durchführung des AsylbLG der unteren Aufnahmebehörde als unterer Verwaltungsbehörde (UVB) obliegt und die Vorschrift des § 16d SGB II zu einem Leistungsbereich gehört, für den nicht der Landkreis, sondern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Träger ist. Soweit im Schreiben „Asylbewerber zur Arbeit verpflichten“ in Ziffer 3 beantragt wird, „etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten in den Entwurf des Haushaltsplanes 2025 des Landkreises Konstanz aufzunehmen, wobei zu prüfen ist, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch den Bund und das Land bestehen“, ist die Befassungskompetenz des Kreistags dagegen zu bejahen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag diesbezüglich abzulehnen.

Anlagen

Schreiben der AfD-Fraktion vom 28.10.2024 „Asylbewerber zur Arbeit verpflichten“

Schreiben der AfD-Fraktion vom 28.10.2024 „Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber“

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:
 Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...
 Leistungsziel: ...
 Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung		
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen		... EUR
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		